

13. November 2025

e-Rezept vs. eMedikation – Klarstellung im Hinblick auf die Digitalisierungspflicht für Wahlärzt*innen ab 1. Jänner 2026

Im Hinblick auf die Digitalisierungsverpflichtungen für Wahlärzt*innen dürfen wir an Folgendes erinnern:

- Das e-card-Service e-Rezept zählt **nicht** zu den Digitalisierungsverpflichtungen ab 1. Jänner 2026, die Nutzung von ELGA und folglich der ELGA-Anwendung eMedikation hingegen schon.
 - ➔ Das bedeutet, dass Sie die eMedikationsdaten (was wurde von anderen Ärzt*innen verordnet) einsehen und eMedikationsdaten für die von Ihnen verordneten Heilmittel eintragen müssen – **unabhängig davon, ob Sie für die Verschreibung des e-Rezept nutzen oder nicht: Die e-Medikation gilt und funktioniert auch mit Papierrezepten.**
- Wenn Sie e-Rezept dennoch **freiwillig** verwenden möchten und dieses bisher noch nicht in Verwendung haben, kann dieses e-card-Service nur im Rahmen eines untrennbaren **e-card-Services-Gesamtpaket** bei der Sozialversicherung beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass Sie sozialversicherungsseitig zur Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung aufgefordert werden, wovon kammerseitig nach wie vor abgeraten wird. Grund hierfür ist, dass man sich hiermit zur zukünftigen Nutzung von weiteren e-card-Services verpflichtet – z.B. die e-Verordnung, wobei unklar ist, welche Rahmenbedingungen für dieses e-card-Service gelten werden. Mehr dazu können Sie in diesem Rundschreiben nachlesen.
- Zum Rezepturrechtsvertrag:
Wer e-Rezept auf Basis eines bestehenden Rezepturrechtsvertrags nutzt, kann dieses Service noch bis 30. Juni 2027 weiterhin verwenden, ohne die Nutzungsvereinbarung des e-card-Service-Gesamtpakets abzuschließen.

Neue Rezepturrechtsverträge werden von der Sozialversicherung nicht mehr ausgegeben. Diese wurden vollständig von der Nutzungsvereinbarung über das e-card-Services-Gesamtpaket abgelöst.

Über Entwicklungen halten wir Sie am Laufenden.